

Geschäftsverzeichnisnr. 7353
Entscheid Nr. 122/2021 vom 30. September 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 62 bis 71 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung », erhoben von der VoG « Université Saint-Louis – Bruxelles ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Januar 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Januar 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Université Saint-Louis – Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA V. Van Troyen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 62 und 71 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 2019).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Université de Mons », unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, RÄin A. Feyt und RA C. Derave, in Brüssel zugelassen,
- der « Université libre de Bruxelles », unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele, RÄin A. Feyt und RA C. Derave,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Juni 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 16. Juni 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage*

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die intervenierenden Parteien sind der Auffassung, dass die Klage in Ermangelung des erforderlichen Interesses der klagenden Partei nicht zulässig sei. Die klagende Partei sei nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, da sie die Bedingungen, um in den Genuss der Finanzierung zu gelangen, die in Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 « über die Finanzierung und die Kontrolle der universitären Einrichtungen » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juli 1971) in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Fassung vorgesehen sei, nicht erfülle.

B.1.2. In den angefochtenen Bestimmungen ist für die akademischen Jahre 2018-2019 bis 2022-2023 die Zuweisung von besonderen Beträgen für die Förderung des Zugangs zum Studium zur Aktivierung bestehender Ermächtigungen vorgesehen. Diese Zuweisung steht bestimmten universitären Einrichtungen nach verschiedenen Kriterien zu. Beim gegenwärtigen Stand macht die klagende Partei nicht geltend, diese Kriterien erfüllen zu können.

B.1.3. Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es jedoch nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei im Fall der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen erneut eine Möglichkeit erreichen kann, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmungen zu rechtfertigen.

B.1.4. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der neuen Elemente, die in den Gegenerwiderungsschriftsätzen der intervenierenden Parteien vorgebracht werden*

B.2.1. Die klagende Partei ist der Ansicht, dass jedes von den intervenierenden Parteien in ihren jeweiligen Gegenerwiderungsschriftsätzen vorgebrachte neue Element für unzulässig zu erklären sei, zumal wenn es um neue Elemente im Verhältnis zu den in der Rechtssache Nr. 7231 vorgebrachten Elementen geht.

B.2.2. Der Gerichtshof bemerkt, dass die vorliegende Rechtssache mit der Rechtssache Nr. 7231 zusammenhängt, obwohl die beiden Rechtssachen nicht verbunden worden sind. Im Wesentlichen enthalten die in der vorliegenden Rechtssache vorgebrachten Klagegründe kein neues Element im Verhältnis zu der Rechtssache Nr. 7231. Im vorliegenden Fall hat der Umstand, dass die intervenierenden Parteien sich auf einen rein formellen Interventionsschriftsatz beschränkt und ihre Argumente in ihren jeweiligen Gegenerwiderungsschriftsätzen dargelegt haben, angesichts der bestehenden Zusammenhänge zwischen der nunmehr vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache Nr. 7231 die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens nicht beeinträchtigt, da dieselben Parteien an den beiden Rechtssachen beteiligt sind und alle die Notifizierung sämtlicher in den beiden Rechtssachen hinterlegten Schriftstücke erhalten haben.

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Tragweite*

B.3. Artikel 62 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf das Hochschulwesen und die Forschung » (nachstehend: Dekret vom 2. Mai 2019) bestimmt:

« A l'article 36bis/1, les modifications suivantes sont apportées :

1° au § 1er, les modifications suivantes sont apportées :

a) à l'alinéa 1er, les mots ' 1,2 million euros ' sont remplacés par les mots ' 800 000 euros ';

b) à l'alinéa 2, les modifications suivantes sont apportées :

- les mots ' 2,4 millions ' sont remplacés par les mots ' 2 millions ';

- les mots ‘ 3,6 millions euros ’ sont remplacés par les mots ‘ 3,2 millions euros ’;
  - les mots ‘ et à 1,2 millions euros pour l’année 2021 ’ sont insérés à la fin de la première phrase.
  - les mots ‘ de 2,4 millions euros ’ sont insérés entre les mots ‘ À partir de l’année 2021, le montant ’ et les mots ‘ prévu pour l’année 2020 ’;
  - les mots ‘ À partir de 2022, le montant de 1,2 millions euros prévu pour l’année 2021 est ajouté, après indexation, à concurrence de 30 % au montant prévu à l’article 29, § 1er, et à concurrence de 70 % au montant prévu à l’article 29, § 2. ’ sont ajoutés en fin d’alinéa.
- c) à l’alinéa 3, les mots ‘ 2020-2021 ’ sont remplacés par les mots ‘ 2021-2022 ’;
- 2° au § 2, le mot ‘ 2021 ’ est remplacé par le mot ‘ 2022 ’;
- 3° au § 3, les modifications suivantes sont apportées :
- a) à l’alinéa 1er, le mot ‘ 2019 ’ est remplacé par le mot ‘ 2020 ’ et les mots ‘ 2019-2020 ’ sont remplacés par les mots ‘ 2020-2021 ’;
- b) à l’alinéa 2, les modifications suivantes sont apportées :
- le mot ‘ 2020 ’ est remplacé par le mot ‘ 2021 ’;
  - le mot ‘ 2021 ’ est partout remplacé par le mot ‘ 2022 ’;
  - le mot ‘ 2022 ’ est remplacé par le mot ‘ 2023 ’;
- c) à l’alinéa 3, les mots ‘ 2019-2020 ’ sont remplacés par les mots ‘ 2020-2021 ’ et les mots ‘ 2021-2022 ’ sont remplacés par les mots ‘ 2022-2023 ’;
- 4° au § 4, le mot ‘ 2022 ’ est remplacé par le mot ‘ 2023 ’ ».

Das Inkrafttreten dieses Artikels ist in Artikel 71 des Dekrets vom 3. Mai 2019 festgelegt, der bestimmt:

« Le présent décret entre en vigueur à partir de l’année académique 2019-2020, à l’exception :

1° des articles 1, b) et c), 2, b) à e), 41, 42, 43, 44, 45 et 46 qui produisent leurs effets à partir l’année académique 2018-2019;

2° des articles 47, 3°, 48, 12°, 49, 2°, 7° et 10°, 50, 3° et 4°, 51, 5°, 9° et 10° qui entrent en vigueur à partir de l’année académique 2020-2021;

3° de l’article 48, 11°, qui entre en vigueur à partir de l’année académique 2021-2022;

4° de l'article 48, 2°, 6bis° et 8°, qui entre en vigueur à partir de l'année académique 2022-2023 ».

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern das spezifische Finanzierungssystem der Universitäten ab, welches durch Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 geschaffen wurde, der durch Artikel 6 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Organisation des Haushalts und der Buchführung, die Haushaltsfonds, das Hochschulwesen und die Forschung, die Kinderwohlfahrt, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung der Infrastrukturen für die 'Cité des métiers' von Charleroi, die Durchführung der Reform der Erstausbildung der Lehrkräfte » (nachstehend: Programmdekret vom 12. Dezember 2018) eingefügt und dessen Inkrafttreten in Artikel 49 desselben Programmdekrets festgelegt wurde. Dieses spezifische Finanzierungssystem wird den Universitäten gewährt, wenn sie sich dafür entscheiden, bestimmte Studienprogramme zu organisieren.

B.4.2. Die Anlage 3 des Dekrets vom 7. November 2013 « zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums » legt die Liste der Ermächtigungen jeder Hochschuleinrichtung, das heißt die Liste der Studienprogramme, die diese in einem bestimmten Verwaltungsbezirk organisieren kann, fest. Bestimmte Ermächtigungen dieser Liste werden von den Hochschuleinrichtungen nicht tatsächlich aktiviert, sie behalten sie jedoch in ihrem Portfolio (nachstehend: ruhende Ermächtigungen).

B.4.3. Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1971 erhalten die Universitäten einen Betriebszuschuss, der zur Deckung der normalen Verwaltungs-, Unterrichts- und Forschungsausgaben dient. Diese Zuweisung wird auf der Grundlage eines Gesamtfinanzierungsbetrags, der einen festen Teil und einen variablen Teil umfasst, berechnet. Der feste Teil des Gesamtfinanzierungsbetrags ist ein Pauschalbetrag, der alle zehn Jahre überprüft wird. Dieser feste Teil wird nach einem vom Dekretgeber festgelegten Verteilerschlüssel auf die Universitäten aufgeteilt. Dieser Schlüssel ändert sich nicht in Abhängigkeit von der Anzahl der Studierenden, sondern entspricht einem Prozentsatz des Pauschalbetrags. Der variable Teil des Gesamtfinanzierungsbetrags ist ein nach dem Verbraucherpreisindex indexierter Betrag. Dieser variable Teil wird in Abhängigkeit von der über vier Jahre geglätteten gewichteten Anzahl der bezuschussbaren Studierenden jeder

Einrichtung auf die Universitäten aufgeteilt. Es werden nur die ordentlich eingeschriebenen Studierenden, die die Bedingungen für eine Finanzierung erfüllen, berücksichtigt. Der Wert dieser Studierenden wird je nach Studiengang, den sie belegen, gewichtet: Die Studierenden, die im Bereich Humanwissenschaften studieren (Gruppe A), bringen einen Punkt; diejenigen, die im zweiten Zyklus eines Studiengangs, der zum Gesundheitssektor gehört, und in Studiengängen zur Ausbildung von Ingenieuren, Agraringenieuren und Bioingenieuren sowie im letzten Jahr der ersten Zyklen von bestimmten dieser Studiengänge und für den Spezialisierungsmaster im Bereich der medizinischen Wissenschaften studieren (Gruppe C), bringen drei Punkte und diejenigen, die einen Studiengang im Gesundheitssektor und im Bereich von Wissenschaft und Technik belegen, der nicht in der vorhergehenden Gruppe enthalten ist (Gruppe B), ergeben zwei Punkte. Diese Koeffizienten werden herabgesetzt, wenn die Anzahl der ordentlich eingeschriebenen Studierenden in einer Gruppe die gesetzlich vorgesehene Höchstzahl überschreitet, sodass der Wert der überzähligen Studierenden mit 85 % gewichtet wird.

B.4.4. Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sieht die Möglichkeit einer besonderen Finanzierung für ruhende Ermächtigungen vor, die Universitäten ab dem akademischen Jahr 2018-2019 umsetzen, und beauftragt die Regierung der Französischen Gemeinschaft unter den aktivierten Ermächtigungen diejenigen auszuwählen, die einen Universitätsunterricht des ersten Zyklus darstellen und die in dem oder den Bezirken organisiert werden, in denen die Defizite der Universitätsstudierenden der ersten Generation unter Berücksichtigung der Hochschulzugangsrates und der Bevölkerungsdichte des Bezirks am höchsten sind. Um als defizitär angesehen zu werden, muss der Bezirk eine Anzahl an Universitätsstudierenden der ersten Generation aufweisen, die unter dem Durchschnitt der gesamten Bezirke über die letzten zehn Jahre liegt. Die Daten zu diesem Defizit wurden bei den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret zur Sprache gebracht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 709/1, S. 11).

B.4.5. Für jede aktivierte und von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgewählte ruhende Ermächtigung beläuft sich die gewährte Finanzierung auf einen Pauschalbetrag von 400 000 EUR pro Studienblock mit 60 Studienpunkten, unabhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden.

Konkret erhält eine Universität, die eine von der Regierung ausgewählte ruhende Ermächtigung aktiviert, 400 000 EUR in 2018-2019 (Organisation des Blocks 1), 800 000 EUR in 2019-2020 (Organisation der Blöcke 1 und 2) und 1 200 000 EUR in 2020-2021 (Organisation der Blöcke 1, 2 und 3).

Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 sah ursprünglich vor, dass ab dem akademischen Jahr 2018-2019 bis zum akademischen Jahr 2020-2021 drei ruhende Ermächtigungen vollständig finanziert werden konnten und dass ab dem akademischen Jahr 2019-2020 bis zum akademischen Jahr 2021-2022 eine ruhende Ermächtigung vollständig finanziert werden konnte.

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 3. Mai 2019 wird angegeben, dass die angefochtenen Bestimmungen darauf abzielen, die zeitliche Verteilung der Impulskredite wegen der Aktivierung von zwei statt drei ruhenden Ermächtigungen ab dem akademischen Jahr 2018-2019 anzupassen. Aufgrund seiner Abänderung durch das Dekret vom 3. Mai 2019 sieht Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 die Finanzierung von zwei ruhenden Ermächtigungen ab dem akademischen Jahr 2018-2019, einer ruhenden Ermächtigung ab dem akademischen Jahr 2019-2020 und einer ruhenden Ermächtigung ab dem akademischen Jahr 2020-2021 vor (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 822/2, SS. 8 und 9).

Nach dem Ende der drei Jahre der Bezuschussung wird der für das dritte Jahr vorgesehene Gesamtbetrag zu dem Gesamtfinanzierungsbetrag der Universitäten hinzugefügt (30 % im festen Teil und 70 % im variablen Teil), sodass letztendlich die Finanzierung der Universitäten um 4 800 000 EUR erhöht werden soll.

B.4.6. Diese zeitweilige besondere Finanzierung unterscheidet sich von der normalen Finanzierung der Universitäten in dreierlei Hinsicht. Erstens handelt es sich um eine pauschale Finanzierung, die nicht proportional zur Anzahl der ordentlich eingeschriebenen Studierenden ist. Zweitens werden die in den entsprechenden Studiengängen eingeschriebenen Studierenden während der drei Jahre der besonderen Bezuschussung für die aktivierte Ermächtigung nicht bei der Berechnung des variablen Teils der Finanzierung berücksichtigt, um das Phänomen der « Doppelzählung » zu vermeiden. Drittens erhält die Universität, die eine von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ausgewählte ruhende Ermächtigung aktiviert, die besondere

Finanzierung sofort, während im Rahmen der normalen Finanzierung eine Universität, die die Initiative ergreift, einen neuen Studiengang zu organisieren, eine volle Finanzierung wegen der vier Jahre der Glättung erst mehr als fünf Jahre nach dem Beginn des Studiengangs erhält.

### *Zur Hauptsache*

B.5. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.6. Die klagende Partei vertritt an erster Stelle die Auffassung, dass das Kriterium nach Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Fassung nicht relevant und nicht ausreichend präzise sei. Die angefochtenen Bestimmungen verstießen ebenfalls gegen das Legalitätsprinzip, indem sie nicht die wesentlichen Bestandteile der Bezuschussungsmechanismen des Unterrichtswesens festlegen, sondern diese Zuständigkeit der Regierung der Französischen Gemeinschaft übertragen würden (erster Teil).

Die klagende Partei bringt anschließend vor, dass der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderte Finanzierungsmechanismus vom normalerweise anwendbaren Finanzierungssystem abweiche, indem die Finanzierung bestimmter Ermächtigungen zum Organisieren eines Studienprogramms auf einen Pauschalbetrag von 400 000 EUR pro Studienblock mit 60 Studienpunkten festgelegt werde, wodurch ein unverhältnismäßiger Behandlungsunterschied unter den Universitäten entstehe. Nach Ansicht der klagenden Partei würde eine Universität, die einen aufgrund der angefochtenen Bestimmungen finanzierten Studiengang organisiert, eine wesentlich umfangreichere Finanzierung erhalten als im Falle der Anwendung der ordentlichen Finanzierung. Sie erhalte außerdem eine sofortige Finanzierung, während die ordentliche Finanzierung zeitversetzt erfolge. Sie bekomme außerdem einen Vorteil den anderen Universitäten gegenüber, und zwar die Garantie einer für drei Jahre gesicherten, festen Finanzierung, sofort und unabhängig von der Anzahl der in den entsprechenden Programmen eingeschriebenen Studierenden sowie von der finanzierbaren beziehungsweise nichtfinanzierbaren Beschaffenheit dieser Studierenden (zweiter Teil).

Die klagende Partei behauptet schließlich, dass der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderte Finanzierungsmechanismus diskriminierend sei, indem er nur den Universitäten unter Ausschluss der Hochschulen zugute komme. Der klagenden Partei zufolge würden weder die Vorarbeiten zum Programmdekret vom 12. Dezember 2018 noch diejenigen zum Dekret vom 3. Mai 2019 eine Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied enthalten (dritter Teil).

B.7. In seiner Entscheidung Nr. 65/2021 vom 29. April 2021 hat der Gerichtshof geurteilt, dass der spezifische Finanzierungsmechanismus nach Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, eingefügt durch das Programmdekret vom 12. Dezember 2018, in der vor seiner Abänderung durch die angefochtenen Bestimmungen anwendbaren Fassung, vernünftig gerechtfertigt war:

«B.8. Die klagende Partei ist zunächst der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Universitäten, die die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene besondere Finanzierung erhalten, und andererseits den anderen Universitäten führen. Sie vertritt den Standpunkt, dass diese Finanzierung unverhältnismäßig sei, insofern sie pauschal auf 400 000 EUR pro Studienblock von 60 Studienpunkten unabhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden festgelegt sei, was nicht nur zu einer höheren Finanzierung als im Fall der Anwendung des normalerweise angewandten Kriteriums der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden führe, sondern im Gegensatz zu dem normalerweise anwendbaren System der Glättung außerdem auch eine sofortige Finanzierung sicherstelle. Sie ist ferner der Auffassung, dass der Behandlungsunterschied nicht sachdienlich ist, um das Anreizziel des Dekretgebers zu erreichen, und dass er auf einem nicht ausreichend präzisen Kriterium beruht.

B.9.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt für das Unterrichtswesen erneut die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind unter anderem alle Unterrichtsanstalten gleich vor dem Gesetz oder dem Dekret.

Die Universitäten sind Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung. Sie müssen daher alle auf die gleiche Weise behandelt werden, es sei denn, dass objektive Unterschiede untereinander eine andere Behandlung vernünftig rechtfertigen können. Umgekehrt müssen sie unterschiedlich behandelt werden, wenn sie sich hinsichtlich der

angefochtenen Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, es sei denn, dass für die gleiche Behandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.10. In Angelegenheiten des Unterrichtswesens ist es Sache des Dekretgebers, unter Einhaltung der Anforderungen und Garantien der Verfassung die am besten geeignete Weise der Finanzierung der Einrichtungen, die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören, zu wählen. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, die Zweckmäßigkeit dieser Wahl zu beurteilen.

B.11. Die angefochtenen Bestimmungen haben nicht zur Folge, dass das gesamte Finanzierungssystem der Universitäten, wie es in B.4.2 erläutert wird, reformiert wird, sondern sie führen eine besondere Finanzierung in Höhe eines festen Betrags, die zeitlich auf drei akademische Jahre begrenzt ist, ein. Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken daher, eine Antwort auf das Problem des ungleichen Zugangs zum Universitätsunterricht je nach geografischer Herkunft der Studierenden, insbesondere wegen der Kosten, die mit den angesichts der Entfernung notwendigen Fahrten oder der Anmietung einer Studentenunterkunft verbunden sind, zu geben. Sie verfolgen somit ein legitimes Ziel, nämlich die Förderung der Organisation von Universitätsstudiengängen des ersten Zyklus in den Bezirken, in denen die Zugangsmöglichkeiten zum universitären Hochschulunterricht gering sind, indem sie ihre sofortige Finanzierung sicherstellen.

B.12. Die Entscheidung des Dekretgebers, ein geografisches Kriterium der Zugangsmöglichkeiten zum Universitätsunterricht zu wählen, um die Unterrichtsanstalten zu ermitteln, die eine besondere Unterstützung an finanziellen Mitteln erhalten sollen, ist objektiv und ist nicht offensichtlich unvernünftig. Der Universitätsunterricht nimmt nämlich einen wichtigen Platz im Gesamtangebot des Hochschulunterrichts ein. In Anbetracht der geringen Anzahl an Einrichtungen dieser Art im Vergleich zur viel höheren Anzahl an nicht universitären Hochschuleinrichtungen ist die Organisation von neuen Studiengängen in den geografischen Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten mit einem erheblich höheren Risiko verbunden als in den Bereichen, in denen diese Zugangsmöglichkeiten bereits hoch sind.

Diesem Kriterium fehlt es nicht an Präzision, denn seine Bewertung kann anhand der Statistikdaten und Analysen über die Zugangsmöglichkeiten zum Hochschulunterricht, die bei den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret angesprochen wurden, vorgenommen werden (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2018-2019, Nr. 709/1, S. 11). Aus den gleichen Gründen ist die der Regierung erteilte Ermächtigung vom Dekretgeber ausreichend eingegrenzt worden.

B.13. Im Übrigen und aus ähnlichen Gründen konnte der Dekretgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass eine besondere und sofortige Finanzierung für die universitären Einrichtungen in den Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten in Anbetracht des höheren finanziellen Risikos, das die Aktivierung von neuen Ermächtigungen mit sich bringt, und der Unsicherheit im Zusammenhang mit ihrem Besuch eine sachdienliche Maßnahme darstellt.

B.14.1. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen im Verhältnis zu der verfolgten Zielsetzung stehen und ob sie nicht unverhältnismäßige Folgen im Vergleich zur Situation von anderen universitären Einrichtungen haben.

B.14.2. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird eine Finanzierung in Höhe eines Gesamtbetrags von 4 800 000 EUR über drei akademische Jahre, das heißt die Dauer eines Bachelorstudiums, eingeführt. Unter Berücksichtigung des jährlichen Gesamtbudgets des

Universitätsunterrichtswesens in der Französischen Gemeinschaft stellt der durch diese besondere Regelung bereitgestellte Betrag einen sehr geringen Betrag dar, der als solcher die anderen universitären Einrichtungen nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen kann.

Die pauschale Beschaffenheit des bestimmten universitären Einrichtungen auf der Grundlage des in B.12 erwähnten Kriteriums zugewiesenen Betrags ist zudem zeitlich begrenzt auf drei akademische Jahre, nach deren Ende dieser besondere Betrag in das Gesamtbudgets des Universitätsunterrichtswesens eingezahlt wird. Die Unmöglichkeit für universitäre Einrichtungen, die nicht in einem Gebiet mit geringen Zugangsmöglichkeiten liegen, in den Genuss der von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Finanzierung zu kommen, wird folglich durch die spätere Erhöhung der Gesamtfinanzierung des Universitätsunterrichtswesens ausgeglichen, die eben sämtlichen universitären Einrichtungen und damit auch der klagenden Partei zugutekommen soll.

B.14.3. Daraus folgt, dass der Dekretgeber, indem er die Gewährung einer besonderen, geringen und zeitlich begrenzten Finanzierung bestimmten universitären Einrichtungen vorbehalten hat, die in Gebieten mit geringen Zugangsmöglichkeiten liegen, eine Maßnahme ergriffen hat, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel steht.

B.15. Die klagende Partei bemängelt außerdem, dass die angefochtenen Bestimmungen für das Jahr 2018-2019 vier Monate vor ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft getreten sind. Es ist jedoch anzumerken, dass die besondere Finanzierung ohne die so verliehene Rückwirkung nicht das gesamte erste akademische Jahr abgedeckt hätte, in dem die ausgewählten Ermächtigungen umgesetzt wurden. Durch die Rückwirkung dieser Bestimmung bezweckt der Dekretgeber, die universitären Einrichtungen, die das Risiko eingegangen sind, einen Studiengang in einem Gebiet mit geringen Zugangsmöglichkeiten zu organisieren, nicht vom Vorteil der besonderen Finanzierung für ein ganzes akademisches Jahr, das im Unterrichtswesen den Bezugszeitraum darstellt, auszuschließen. Diese Regelung dient somit hauptsächlich dem Schutz der betroffenen Einrichtungen und steht im Einklang mit dem angestrebten legitimen Ziel. Eine solche Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass das berechnete Vertrauen und die rechtliche Situation von anderen Personen als den Einrichtungen, die die Kriterien der angefochtenen Bestimmungen erfüllen, beeinträchtigt werden. Angesichts ihrer begrenzten Beschaffenheit kann die Rückwirkung als gerechtfertigt und für die Verwirklichung eines Ziels des Allgemeininteresses notwendig angesehen werden.

B.16. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen außerdem zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Universitäten, die die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene besondere Finanzierung erhalten, und andererseits den Hochschulen führen. Aufgrund des Platzes, den die Universitäten im Gesamtangebot des Hochschulunterrichts einnehmen, und der Anzahl an universitären Einrichtungen im Vergleich zur Anzahl der Hochschulen, die zahlreicher und geografisch besser verteilt sind, ist die fehlende ähnliche besondere Finanzierung für die Hochschulen ausreichend gerechtfertigt.

B.17. Der einzige Klagegrund ist unbegründet ».

B.8. Wie in B.4.5 erwähnt wurde, hat das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. Mai 2019 das Finanzierungssystem nach Artikel 36bis/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971, eingefügt durch das Programmdekret vom 12. Dezember 2018, nicht abgeändert. Die

angefochtenen Bestimmungen haben lediglich die zeitliche Verteilung der Impulskredite infolge der Aktivierung von zwei statt drei ruhenden Ermächtigungen für das akademische Jahr 2018-2019 geändert.

Demzufolge, aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die im Entscheid Nr. 65/2021 angegeben wurden, ist die spezifische Finanzierung nach Artikel 36*bis*/1 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Fassung vernünftig gerechtfertigt.

B.9. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. September 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût